

# Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 30. Januar 1968

Datum	Inhalt:	Seite
24. 1. 1968	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl 1966 an die Gemeinden . . . . .	11
7. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg . . . . .	11
20. 12. 1967	Landesverordnung über Badeanstalten . . . . .	12
22. 12. 1967	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schulerloch“ . . . . .	13
2. 1. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Leichenschauer . . . . .	14
9. 1. 1968	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (4. DVSoSchG) . . . . .	14
9. 1. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife . . . . .	15
11. 1. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I) . . . . .	15
16. 1. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	16
18. 1. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit für den Rechtsentscheid in Mietsachen . . . . .	17

**Verordnung  
über die Festsetzung des festen Betrages zur  
Erstattung der Kosten der Landtagswahl 1966  
an die Gemeinden  
Vom 24. Januar 1968**

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1967 (GVBl. S. 383) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden für die Ausgaben, die ihnen durch die Landtagswahl vom 20. November 1966 entstanden sind, je Wahlberechtigten folgenden Betrag:

Gemeinden	Wahlberechtigten	Pf
mit weniger als	2 000	8
„ „	5 000	11,5
„ „	25 000	13,5
„ „	100 000	17,5
„ „	500 000	21
„ mehr	500 000	23

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.  
München, den 24. Januar 1968

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg  
Vom 7. Dezember 1967**

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Kostenverwaltungsordnung — KVwO vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg vom 12. April 1960 (GVBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - von den Studierenden aller Klassen 85,— DM
  - von den Gastbesuchern der Werkstätten, des Aktzeichenunterrichts, der Vorlesungen und Übungen 35,— DM
- § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Für die Abnahme der Aufnahmeprüfung wird eine Gebühr von 25,— DM erhoben.“

3. § 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Tritt ein Prüfling vor Beginn der Aufnahmeprüfung von der Prüfung zurück, wird eine Gebühr von zehn DM erhoben.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.  
München, den 7. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Konrad P ö h n e r, Staatsminister

**Landesverordnung  
über Badeanstalten**

Vom 20. Dezember 1967

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten obliegen den Inhabern von Badeanstalten und den von ihnen bestellten Leitern der Anstalten, ferner für ihren Pflichtenkreis den Aufsichtspersonen.

(2) Badeanstalten im Sinn dieser Verordnung sind zum Wasserbaden (Schwimmen) bestimmte Einrichtungen, die im allgemeinen nur gegen Entgelt oder durch Mitglieder von Vereinigungen oder Besucher von Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben benutzt werden können.

§ 2

Aufsicht über den Badebetrieb

(1) Der Badebetrieb muß ständig durch Schwimmmeister beaufsichtigt werden. Diese müssen zuverlässig, körperlich geeignet, für Erste Hilfe und, wenn das Wasser tiefer als 160 cm ist, auch im Rettungsschwimmen ausgebildet sein.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann bestimmen, wie viele Schwimmmeister erforderlich sind und daß in größeren Badeanstalten staatlich geprüfte Schwimmmeister mit der Aufsicht zu betrauen sind.

§ 3

Beschaffenheit und Prüfung des Badewassers

(1) Das Badewasser muß so beschaffen sein, daß es die menschliche Gesundheit nicht schädigen kann, insbesondere nicht durch Krankheitserreger.

(2) Das Badewasser muß in Zeitabständen, welche die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt, mikrobiologisch geprüft werden; wird dem Badewasser Chlor zugesetzt, so muß auch geprüft werden, ob das zugesetzte Chlor zur Desinfektion ausreicht und ob es die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Die Kreisverwaltungsbehörde kann ferner bestimmen,

welche Sachverständigen mit der Prüfung zu beauftragen sind, und daß das Badewasser auch chemisch, physikalisch und biologisch geprüft wird.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt, wie und durch wen Untersuchungsproben zu entnehmen und zu versenden sind.

(4) Über die Prüfungen sind Nachweise zu führen und zwei Jahre lang aufzubewahren; sie sind dem Gesundheitsamt und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Inhaber der Badeanstalt trägt die Kosten der Prüfungen.

(5) Kann das Badewasser die Gesundheit schädigen, so ist die Anstalt geschlossen zu halten; die Kreisverwaltungsbehörde kann die Schließung anordnen.

(6) Behälter mit Chlorgas sind in einem abgeschlossenen Raum so aufzubewahren, daß entweichendes Chlorgas niemanden gefährden kann.

§ 4

Hinweis auf die Wassertiefe; Rettungsgeräte

- (1) 1. An Wasserbecken ist die Wassertiefe deutlich anzugeben,
2. in Wasserbecken, die zugleich für Schwimmer und Nichtschwimmer bestimmt sind, ist der für Nichtschwimmer bestimmte Teil deutlich abzugrenzen,
3. in unmittelbarer Nähe jedes Schwimmbeckens oder des Strandes sind Rettungsgeräte (Rettungsringe, Wurfballen mit Haltevorrichtung, Wurfleinen oder Rettungsstangen mit Ring) in ausreichender Zahl gut sichtbar und für jedermann greifbar anzubringen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann bestimmen, welche Rettungsgeräte bereitzustellen sind. Sie kann ferner anordnen, daß auch Rettungsboote mit Rettungsgeräten zur Hand sein müssen.

§ 5

Sanitäre Einrichtungen

(1) Zapfstellen für Trinkwasser, ferner Duschen und Aborte müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

(2) Werden Duschen nicht mit Trinkwasser gespeist, so ist das besonders kenntlich zu machen.

(3) Die Abwässer müssen auf hygienisch einwandfreie Weise abgeleitet werden.

§ 6

Abfallbeseitigung

Abfallbehälter sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Die ganze Anstalt ist täglich von Abfällen zu säubern.

§ 7

Beschränkung der Besucherzahl; Tiere

(1) Es dürfen nur so viele Besucher zugelassen werden, daß die Aufsicht (§ 2) noch möglich bleibt und die Wasserbecken nicht überfüllt werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann bestimmen, wie viele Besucher zugelassen werden dürfen.

(2) Tiere dürfen nicht in Badeanstalten eingelassen werden.

§ 8

Weitergehende Anordnungen, Ausnahmen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann weitergehende Vorkehrungen anordnen. Sie kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch keine Gefahren für Leben oder Gesundheit entstehen.

## § 9

## Die Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen kann die Kreisverwaltungsbehörde nur für den Einzelfall erlassen, und zwar, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

## § 10

## Bußgeldvorschriften

Nach Art. 31 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Badeanstalt oder mit deren Leitung oder Aufsicht Beauftragter

- a) den Pflichten nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 erster Halbsatz oder Abs. 6, § 4 Abs. 1, § 5, §§ 6, 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,
- b) einer Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 zweiter Halbsatz, § 4 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Satz 2

zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft und am 31. Januar 1987 außer Kraft.

München, den 20. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schulerloch“

Vom 22. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes am 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

## § 1

Das Gebiet um das Schulerloch in der Gemarkung Altessing des Marktes Essing, Landkreis Kelheim, wird in dem in § 2 bezeichneten Umfang am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 12,6 ha; es umfaßt das Flurstück 297 und Teilflächen der Flurstücke 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296 und 401 der Gemarkung Altessing.

(2) Das Schutzgebiet liegt nördlich der Staatsstraße 2230 (Kelheim—Riedenburg) am nördlichen Talhang der Altmühl, etwa 4 km westlich von Kelheim. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Südosten am nördlichen Rand der Staatsstraße 2230 (Kelheim—Riedenburg) 250 m westlich des Gasthauses von Oberau beim Aufgang zum Großen Schulerloch beginnend, etwa 200 m entlang dieses geteerten Fußweges hangaufwärts bis zu dessen letzter Spitzkehre. Hier wendet sie sich nach Osten, folgt einem älteren, von West nach Ost verlaufenden Fußweg, verläßt diesen nach etwa 30 m und

folgt dann etwa 200 m einem nach Norden hinaufziehenden Steig auf die Hochfläche bis zu einem in Ost-West-Richtung verlaufenden Waldweg, auf den dieser Steig 20 m östlich des Grenzsteins Nr. 332 trifft. Von hier folgt die Grenze diesem Waldweg in nahezu westlicher Richtung hangabwärts bis in eine Senke zum Grenzstein 338, von hier der genau in Westrichtung den Hang hinaufziehenden Grenze der Flurstücke Nr. 297/298 bis zu der hier spornartig vorspringenden Hochfläche. Die Grenze schließt hier einen am Boden erkennbaren Turmrest ein und verläuft weiter in gerader Westrichtung hangabwärts, bis sie nach etwa 140 m auf einen von Südosten heraufziehenden Waldweg stößt. Diesem, von hier nach Westen verlaufenden Waldweg folgt die Grenze in Westrichtung bis zum Waldrand. Von hier verläuft die Grenze den Waldrand entlang zunächst südlich bis zu dem von Nord-West kommenden Weg, dann diesen Weg entlang nach Osten bis zu dessen Einmündung in die Staatsstraße 2230 (Kelheim—Riedenburg) und schließlich dem nördlichen Rand dieser Staatsstraße entlang bis zur Abzweigung des Fußweges zum Großen Schulerloch.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte M 1:25 000 und in eine Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Kelheim.

## § 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist verboten,

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ausgenommen Zäune und Einfriedungen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendig sind, wenn nicht Beton verwendet wird;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

## § 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- b) von wildwachsenden Pflanzen jeglicher Art mehr als einen Handstrauß zu entnehmen; für die Entnahme vollkommen geschützter Pflanzen bis zu einem Handstrauß verbleibt es bei den Verbotsvorschriften der Art. 5, 22 und 23 des Naturschutzergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95);
- c) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu

beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

- d) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- e) zu zelten, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und dort zu parken;
- g) an den Felswänden zu klettern;
- h) Schießübungen durchzuführen;
- j) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kelheim als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

#### § 5

(1) Unberührt bleiben die herkömmliche ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Niederbayern als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

#### § 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1967

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Leichenschauer

Vom 2. Januar 1968

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Leichenschauer vom 16. Mai 1958 (GVBl. S. 76) in der Fassung vom 4. Februar 1964 (GVBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung beträgt  
für die ärztliche Leichenschau . . . 15,— DM  
für die Leichenschau in öffentlichen  
Kranken-, Wohltätigkeits- und ähn-  
lichen Anstalten durch Anstaltsärzte 9,— DM  
für die nichtärztliche Leichenschau . 7,50 DM.“

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Wegstrecken innerhalb des Leichenschaubezirkes können  
der ärztliche Leichenschauer . . . . 75 Pf  
der nichtärztliche Leichenschauer . . 50 Pf  
für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges beanspruchen (Wegegebühr).“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.  
München, den 2. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. F i n k, Staatssekretär

### Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Er- richtung und den Betrieb von Sonderschulen (4. DVSoSchG)

Vom 9. Januar 1968

Auf Grund des Art. 13 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (SoSchG) vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93), geändert durch das Volksschulgesetz vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Anwendung des Volksschulgesetzes

Für die Organe und die Verwaltung der gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 SoSchG gebildeten Schulverbände und für die Umlegung des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs dieser Schulverbände finden die Vorschriften der Art. 48, 49, 50 Abs. 1, 3 und 5, 51, 52, 53 und 55 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) Anwendung. Für die Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses und die Rechtsaufsicht gelten die nachfolgenden Vorschriften.

#### § 2

Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses

- (1) Der Schulverbandsausschuß besteht aus
1. den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden, den Landräten der beteiligten Landkreise, den Bezirkstagspräsidenten der beteiligten Bezirke,
  2. dem Vertreter eines gemeindefreien Gebietes,
  3. weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 3.

(2) Einer am Schulverband beteiligten Gebietskörperschaft oder einem gemeindefreien Gebiet steht für je angefangene fünf ihrer Schüler, welche die Sonderschule besuchen (Verbandsschüler), im Schulverbandsausschuß eine Stimme zu. Ein Mitglied des Schulverbandsausschusses hat bis zu sechs Stimmen, die es nur einheitlich abgeben kann.

(3) Beteiligte Gebietskörperschaften mit mehr als 30 Verbandsschülern entsenden für jede weiteren angefangenen Dreißig der Verbandsschüler ein weiteres Mitglied in den Schulverbandsausschuß. Absatz 2 findet auch auf das Stimmrecht der weiteren Mit-

glieder Anwendung. Die weiteren Mitglieder werden durch den Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag oder einen von diesen hierzu ermächtigten beschließenden Ausschuß auf die Dauer seiner Wahlzeit bestellt und abberufen.

(4) Ist an einem Schulverband neben einem Landkreis auch eine kreisangehörige Gemeinde dieses Landkreises oder neben einem Bezirk auch ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde dieses Bezirks beteiligt, so sind bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder des Schulverbandsausschusses und des Umfangs ihres Stimmrechts die Verbandsschüler aus der kreisangehörigen Gemeinde nicht dem Landkreis und die Verbandsschüler aus dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde nicht dem Bezirk zuzurechnen.

(5) Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober jedes Jahres. Ist mit der Sonderschule ein Heim verbunden (Art. 5 SoSchG), so werden die dort untergebrachten Schüler der beteiligten Gebietskörperschaft zugerechnet, in deren Gebiet die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. Gastschüler (Art. 19 Abs. 2 und 3 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG) werden keiner der beteiligten Gebietskörperschaften zugerechnet.

### § 3

#### Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt dem für die Schulsitzgemeinde zuständigen Landratsamt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde. Ist am Schulverband ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht der für den Schulsitz zuständigen Regierung; ist ein Bezirk beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht dem Staatsministerium des Innern.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.  
München den 9. Januar 1968

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife

Vom 9. Januar 1968

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Gymnasien und den staatlichen Realschulen sowie an den staatlichen Instituten zur Erlangung der Hochschulreife vom 15. Juli 1966 (GVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abnahme der folgenden Prüfungen an den staatlichen Realschulen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses werden an Gebühren erhoben:

	DM
1) Aufnahmeprüfung (§ 6 Abs. 11 Satz 5, § 7 Abs. 4, § 20 Abs. 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern)	7,—
2) Ergänzungsprüfung (§ 30 Abs. 1 der Schulordnung)	10,—
3) Abschlußprüfung für Privatschüler (§ 29 Abs. 1 der Schulordnung)	30,—
4) Vorprüfung über einen etwa entsprechenden Bildungsstand für die Zulassung von Privatmusiklehrern an Konservatorien	15,—
5) Prüfung über die Anerkennung von Bildungsnachweisen aus der sowjetischen Besatzungszone, die etwa den Abschlußzeugnissen der Realschule vergleichbar sind	10,—
6) Zulassungsprüfung zum brautechnischen Fachstudium	10,—

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses erhoben. Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr erhoben.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.  
München, den 9. Januar 1968

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

### Zweite Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)

Vom 11. Januar 1968

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70), geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„Allgemeine Didaktik“
2. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„Katholische oder evangelische Religionslehre und -pädagogik“
3. In § 10 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
4. In § 11 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.
5. In § 11 Abs. 5 Nr. 5 treten anstelle der Worte „in der mindestens drei Schülerjahrgänge vereinigt sind“ die Worte „in der mindestens zwei Schülerjahrgänge vereinigt sind“.
6. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Prüfung wird unter Angabe der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.“
7. In § 12 Abs. 3 wird folgende Nummer 12 neu eingeführt:

- „eine Erklärung, in welcher Religionslehre und -pädagogik (katholischer oder evangelischer) sich der Bewerber der Prüfung unterzieht.“  
Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.
8. § 15 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„Allgemeine Didaktik“
9. § 15 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„Katholische oder evangelische Religionslehre und -pädagogik“.
10. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Ist ein Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung im Fach Religionslehre und -pädagogik befreit, so entfällt die Prüfung in diesem Fach. Im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts werden in diesem Fall die Themen für die Lehrproben nicht dem Religionsunterricht entnommen.“
11. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In den Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern Pädagogik, Psychologie und Allgemeine Didaktik ist bei einer Arbeitszeit von je vier Stunden je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. In der Klausurarbeit im Prüfungsfach Religionslehre und -pädagogik ist bei einer Arbeitszeit von fünf Stunden je eine Aufgabe aus der Religionslehre und der Religionspädagogik zu bearbeiten. Im Fach Religionslehre und -pädagogik werden den Prüfungsteilnehmern für jede Prüfungsaufgabe drei, in den übrigen Fächern je sechs Themen zur Wahl gestellt.“
12. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„An jeder Pädagogischen Hochschule werden die Klausurarbeiten eines Prüfungsfaches von denselben Prüfern als Erst- und Zweitprüfern bewertet; sind an der Hochschule mehr als 300 Klausurarbeiten zu bewerten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Erst- und zwei Zweitprüfer bestellen.“
13. § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Um die Note für die Klausurarbeit im Prüfungsfach Religionslehre und -pädagogik festzustellen, wird für die Bewertung jeder der beiden Prüfungsaufgaben durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Erst- und ein Zweitprüfer bestimmt.“
14. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird der Satzteil „§ 15 Abs. 3 Ziffer 1 und 4“ durch den Satzteil „§ 15 Abs. 3 Ziffer 1, 2 und 4“ ersetzt.
15. In § 18 Abs. 6 treten an die Stelle des Satzteil „in den in § 15 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 genannten Prüfungsfächern“ die Worte „im Prüfungsfach Religionslehre und -pädagogik“.
16. Die Überschrift von § 23 erhält folgende Fassung:  
„Allgemeine Didaktik“
17. In § 23 wird Absatz 2 gestrichen.  
(1) vor Absatz 1 entfällt.
18. § 33 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„Allgemeine Didaktik“
19. § 33 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die unter Ziffer 3, 9 und 10 genannten Prüfungsfächer wird hierbei der nach § 14 Abs. 2 ermittelte Zahlenwert zugrunde gelegt.“
20. § 36 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei späterer Ablegung der Prüfung werden auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Note für die Zulassungsarbeit, die Note gemäß § 14 Abs. 2 für das Prüfungsfach Praxis des Unterrichts oder — falls er erst eine Lehrprobe abgelegt hat — die Note für die Lehrprobe und die in den vorweggenommenen Prüfungsteilen insgesamt erzielten Noten angerechnet.“
21. § 40 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsgebühr beträgt 60,— DM.“
22. Der bisherige § 42 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender neuer § 42:

„§ 42

Sonderprüfung im Fach Religionslehre und Religionspädagogik

(1) Im Fach Religionslehre und Religionspädagogik kann im Rahmen der Ersten Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen 1968/II und 1969/I eine Sonderprüfung abgelegt werden, für welche die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu der Sonderprüfung können Bewerber zugelassen werden, welche die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Prüfungstermin 1967/II oder früher bestanden haben.

(3) Für die Zulassung wird neben den Bedingungen des § 11 Abs. 1 und 2 vorausgesetzt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- a) für die Sonderprüfung im Fach Katholische Religionslehre und -pädagogik im Umfang von 8 Wochenstunden aus diesem Fach und 4 Wochenstunden aus dem Fach Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer,
- b) für die Sonderprüfung im Fach Evangelische Religionslehre und -pädagogik 12 Wochenstunden aus diesem Fach.

(4) § 41 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Gesuch um Zulassung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Klausurarbeiten einzureichen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber eine der in Absatz 2 und 3 oder in § 11 Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt. Im übrigen gilt für die Zulassung § 13.

(6) Die Sonderprüfung wird durch die Bearbeitung der im Rahmen der im Absatz 1 genannten Prüfungstermine zu fertigenden Klausurarbeit im Fach Religionslehre und Religionspädagogik abgelegt. Im übrigen gilt § 41 Abs. 7, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 11. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 3 vom 19. Januar 1968 bekanntgemacht.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben**

Vom 16. Januar 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1966 (BGBl. I S. 628), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben vom 11. Juli 1967 (GVBl. S. 387) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar in Kraft.  
München, den 16. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für den Rechtsentscheid  
in Mietsachen**

Vom 18. Januar 1968

Auf Grund des Art. III Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom

21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 9. Januar 1968 (GVBl. S. 4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

Der Rechtsentscheid in Mietsachen wird dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft. Die bis dahin bei den Oberlandesgerichten anhängig gewordenen Sachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bayerische Oberste Landesgericht über.

München, den 18. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. H e l d, Staatsminister

